

# WÜMME-BETON

Transportbeton  
Betonpumpen



**Preisliste 1/24**

**Transportbeton**

**gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2**

**Vermietung von Betonpumpen**

**Werk:** Karl-Göx-Straße 7 • 27356 Rotenburg

**Telefon:** Zentrale: 04261 / 63 07 0  
Disposition: 04261 / 63 07 12  
Verkauf: 04261 / 63 07 11  
Buchhaltung: 04263 / 30 52  
Fax: 04261 / 63 07 29

**Verwaltung:** Wümme-Beton GmbH & Co. KG  
Industriestraße 5 • 27383 Scheeßel

**Internet:** [www.wuemme-beton.de](http://www.wuemme-beton.de)

**E-Mail:** [info@wuemme-beton.de](mailto:info@wuemme-beton.de)

# Verkaufspreisliste für Transportbeton gültig ab 01.01.2024



Für alle Verkäufe gelten unsere nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Anwendung gem. DIN EN 206-1/DIN 1045- 2	Druck- festig- keits- klasse	Expositionsklassen	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM III/A 42,5 N	CEM I 42,5 N	CEM I 42,5 R	Rezeptur- Nr.
					€/m³	€/m³	€/m³	
Unbewehrter Beton       Feinkornbeton	C 8/10	X0	C1	16	157,00	159,00		1101201
	C 8/10		C1	8	160,00	162,00		1101101
	C 12/15		C1	16	161,00	161,00		1201201
	C 12/15		C1	8	164,00	166,00		1201101
	C 12/15		F3	16	162,50	164,50		1203201
	C 12/15		F3	8	165,50	167,50		1203101
	C 20/25		C1	8	167,50	169,50		1401100
	C 25/30		C1	8	170,50	172,50		1501100
Stahlbeton für Innenbauteile, Gründungsbauteile, Fundamente, Sohlplatten im Erdreich	C 16/20	XC1, XC2	F3	32	164,00	166,00	167,50	1313301
	C 16/20		F3	16	167,00	169,00	170,50	1313201
	<b>C 20/25</b>		<b>F3</b>	<b>32</b>	<b>165,00</b>	<b>167,00</b>	<b>169,00</b>	<b>1413301</b>
	C 20/25		F3	16	168,00	170,00	172,00	1413201
	C 20/25		F3	8	171,00	173,00	175,00	1413101
Stahlbeton für Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte, offene Hallen	C 20/25	XC3	F3	32	166,00	168,00	170,00	1423301
	C 20/25		F3	16	169,00	171,00	173,00	1423201
	C 20/25		F3	8	172,00	174,00	176,00	1423101
Stahlbeton für Außenbauteile	C 25/30	XC4, XF1	F3	32	168,00	170,00	172,00	2533301
	C 25/30		F3	16	171,00	173,00	175,00	2533201
	C 25/30		F3	8	174,00	176,00	178,00	2533101
Stahlbeton für Außenbauteile, chemisch schwach angreifend, WU	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F3	32	170,00	172,00	174,00	1533301
	C 25/30		F3	16	173,00	175,00	177,00	1533201
	C 25/30		F3	8	176,00	178,00	180,00	1533101
	C 30/37		F3	32	172,00	174,00	176,00	1633301
	C 30/37		F3	16	175,00	177,00	179,00	1633201
	C 30/37		F3	8	178,00	180,00	182,00	1633101
	C 35/45		F3	32	175,00	177,00	179,50	1733301
	C 35/45		F3	16	178,00	180,00	182,50	1733201
	C 35/45		F3	8	181,00	183,00	185,50	1733101
Bauteile mit erhöhten Anforderungen	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1	F3	32	173,50	175,50	177,50	1653304
	C 30/37		F3	16	176,50	178,50	180,50	1653204
	C 35/45		F3	32	176,00	178,00	180,00	1753304
	C 35/45		F3	16	179,00	181,00	183,00	1753204
mit LP	C 30/37	XC4, XF4, XA1, XD1, XS2	F3	32		178,00	180,50	1663304
	C 30/37		F3	16		181,00	183,50	1663204
	C 35/45	XC4, XF4, XA2, XD2, XS2	F3	32	177,50	179,50	182,00	1773304
	C 35/45		F3	16	180,50	182,50	185,00	1773204
mit LP	C 30/37	XC4, XF3, XA3 <sup>2)</sup> , XD3, XS3	F2	32		179,50	181,50	1692304
	C 30/37		F2	16		182,50	184,50	1692204
	C 35/45		F2	32	179,00	181,00	183,50	1782304
	C 35/45		F2	16	182,00	184,00	186,50	1782204

## Verkaufspreisliste für Transportbeton gültig ab 01.01.2024



Anwendung gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2	Druck- festig- keits- klasse	Expositionsklassen	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM III/A 42,5 N	CEM I 42,5 N CEM II/A-S 42,5 R	CEM I 42,5 R	Rezeptur- Nr.	
					€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>	€/m <sup>3</sup>		
<b>Industrieböden</b> mäßiger und starker Verschleißangriff	C 30/37	<b>XC4, XD1, XM1, XM2</b> <sup>3)</sup>	F2	32	175,00	177,00	179,00	<b>6652304</b>	
	C 30/37		F2	16	178,00	180,00	182,00	<b>6652204</b>	
starker und sehr starker Verschleißangriff	C 35/45	<b>XC4, XD1, XM2, XM3</b> <sup>4)</sup>	F2	32	179,00	181,00	183,50	<b>6752304</b>	
	C 35/45		F2	16	182,00	184,00	186,50	<b>6752204</b>	
<b>Betone für die Landwirtschaft</b>  z.B. a) Gärfuttersilos, b) Futtertische, c) Güllebehälter	a) C 30/37	<b>XC4, XF4, XA3, XM2</b>	F2	22		181,00 <sup>2)</sup>	183,00 <sup>2)</sup>	<b>1692504</b>	
	C 35/45		F2	32	178,00	180,00	182,50	<b>1782305</b>	
	b) C 35/45	<b>XC4, XA3</b> <sup>2)</sup> , <b>XM1</b>	F2	16	181,00	183,00	185,50	<b>1782205</b>	
	C 35/45		F4	32	178,50	180,50	183,00	<b>1784305</b>	
	c) C 35/45	<b>XC4, XF3, XA1</b>	F4	16	181,50	183,50	186,00	<b>1784205</b>	
	C 35/45		F4	8	184,50	186,50	189,00	<b>1784105</b>	
<b>Betone mit hohem Frostwiderstand</b> Mit und ohne Taumitteln außer Anforderung XF4	C 25/30	<b>XC4, XF2, XF3, XA1, XD1 mit LP</b>	F2	32		176,00	178,00	<b>1542304</b>	
	C 25/30		F2	16		179,00	181,00	<b>1542204</b>	
	C 30/37		<b>XC4, XF2, XF3, XA2, XD2 mit LP</b>	F2	32		178,00	180,00	<b>1642304</b>
	C 30/37			F2	16		181,00	184,00	<b>1642204</b>
Verkehrsflächen mit Taumitteln XA	C 30/37	<b>XC4, XF4, XD2, XM2 mit LP</b>	F2	16		181,00	183,00	<b>1662506</b>	
	C 30/37		F3	16		182,50	184,50	<b>1663506</b>	
Fahrbahndecken, Parkdecks	C 30/37	<b>XC4, XF4, XA3</b> <sup>2)</sup> , <b>XD3, XM2 mit LP</b>	F2	16		182,00	184,00	<b>1692506</b>	
	C 30/37		F3	16		183,50	185,50	<b>1693506</b>	
Kappen (ZTV- ING)	C 25/30	<b>XC4, XF4, XD3 mit LP</b>	F2	16		180,50	182,50	<b>7562506</b>	
Anprallsockel (ZTV- FRS 2013)	C 30/37		F1	16		182,50	184,50	<b>7662506</b>	
<b>Bohrpfahlbeton</b> gem. DIN EN 1536  DIN Fachbericht FA und ZTV-ING	C 25/30	<b>XC4, XF1, XA1</b>	F5	32	172,00		176,00	<b>4535304</b>	
	C 25/30		F5	16	175,00		179,00	<b>4535204</b>	
	C 30/37	<b>XC4, XF2, XA2, XD2</b>	F5	32	178,00		182,00	<b>4675305</b>	
	C 30/37		F5	16	181,00		185,00	<b>4675205</b>	
	C 35/45	<b>XC4, XF3, XA3</b> <sup>2)</sup>	F5	32	181,00		185,50	<b>4775304</b>	
	C 35/45		F5	16	184,00		188,50	<b>4775204</b>	

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und der entsprechenden „Alkali - Richtlinie“ sowie der „Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton“ ist allein der Käufer verantwortlich. Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 / aktuelle Alkali-Richtlinie, Gesteinskörnung gemäß DIN 12620.

<sup>1)</sup> Festigkeitsnachweis > 28 Tage, d.h. Festigkeitsentwicklung = langsam / sehr langsam

<sup>2)</sup> bei Betonrezepturen mit der Expositionsklasse XA3 sind bauseits besondere Schutzmaßnahmen erforderlich

<sup>3)</sup> um XM2 bei der Expositionsklasse „Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung“ zu erreichen, ist eine bauseitige Oberflächenbehandlung erforderlich

<sup>4)</sup> um XM3 bei der Expositionsklasse „Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung“ zu erreichen, ist eine bauseitige Oberflächenbehandlung mit Hartstoffeinstreu gem. DIN 1100 erforderlich

Die 6. Ziffer in der Rezeptur-Nr. gibt die Zementsorte an (siehe Stoffgruppenschlüssel Seite 6).

Andere Betonsorten sowie Spezialbetone auf Anfrage.



## Zulagen und Sonderberechnungen

### I. Zement

Veränderungen der Zementsorte und/oder des Zementgehaltes auf Wunsch des Käufers können zu Preisveränderungen gegenüber den in der Verkaufspreisliste für Transportbeton ausgewiesenen Preisen führen.

**Änderung der Betonrezeptur ohne Flugasche (Aufgrund keiner Verfügbarkeit)** € 2,50

### II. Gesteinskörnung

#### Zulage je 1 m<sup>3</sup> Beton

Bei Verwendung von Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse E I-O-E I-OF gemäß der „Alkali-Richtlinie“ (Ausgabe 05.01) sowie Gesteinskörnung mit erhöhtem Widerstand gegen Frost und Taumittel gemäß DIN EN 12620, werden als Zulage berechnet:

€ 3,00

### III. Zusatzmittel

#### Zulage bei der Verwendung von Zusatzmitteln je 1 m<sup>3</sup> Beton:

Fließmittel (ab C 12/15 F3, Dos. 1 % v.Z.G.)

(FM) € 5,80

Verzögerer für 3 Std. (Mindestdosierung)

(VZ) € 4,50

längere Verzögerungszeiten auf Anfrage, jedoch ohne Gewährleistung

### IV. Sonstiges

#### Zulage Maut- und CO<sub>2</sub>-Gebühren

Zulage je 1 m<sup>3</sup> Beton

€ 4,00

#### Zulage für Transportausgleich

Bei Einzelabrufen unter 8 m<sup>3</sup> werden je 1,0 m<sup>3</sup> nicht ausgenutztem Transportraum berechnet:

€ 20,00

#### Zulage für Betonlieferungen bei kühler Witterung und bei Frost

Muß aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, werden je 1 m<sup>3</sup> Beton berechnet:

€ 14,00

Bei Abnahmemengen <25 m<sup>3</sup> und bei Lufttemperaturen unter -8°C sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

#### Zulage für Betonlieferungen bei hochsommerlichen Temperaturen

Muß aufgrund der Witterungslage der Beton gekühlt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

#### Zulage für Entsorgung von Restbeton <sup>5)</sup>

Bestellter, ausgelieferter, aber vom Käufer nicht abgenommener Beton, der ins Werk zurückgenommen werden muß, wird zusätzlich mit einem Entsorgungszuschlag je 1 m<sup>3</sup> Beton berechnet:

€ 75,00

#### Zulage für Schüttrohr je Fahrzeug (zuzügl. Fließmittel)

€ 35,00

#### Zulage für längere Entlade- bzw. Wartezeiten

Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min. je m<sup>3</sup>, darüber hinaus werden je Minute berechnet:

€ 1,75

#### Zulagen für Betonabrufe

Auslieferungen sonnabends 6:00 - 13:00 Uhr, gerechnet ab Ladezeit Werk und einer Mindestabnahmemenge von 50 m<sup>3</sup>, werden berechnet je 1 m<sup>3</sup> Beton

Auf Anfrage

Auslieferungen werktags außerhalb 6:00 - 18:00 Uhr sowie sonnabends außerhalb 6:00 - 13:00 Uhr, gerechnet ab Ladezeit Werk, und an Sonn- und Feiertagen werden nach Aufwand berechnet.

#### Soll-/Ist Ausdruck auf Lieferschein

Wird ein Lieferschein mit Soll/Ist-Ausdruck gewünscht, so berechnen wir dieses pro Lieferschein

€ 2,50

#### Verwaltungsgebühren

Nachsenden von Lieferscheinen pro Lieferschein

€ 7,50

#### Stornierung der Bestellung je m<sup>3</sup>

Kosten für Stornierung am liefer- bzw. Vortag nach 12:00 Uhr

€ 25,00

#### Keine Reinigungsmöglichkeit für Fahrmischer auf der Baustelle je Fahrzeug

€ 18,00

#### Laborleistungen

auf Anfrage

**Fahrzeugeinweiser sind grundsätzlich vom Auftraggeber zu stellen**

<sup>5)</sup> Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet den Hersteller von Baustoffen Baustoffreste zu vermeiden oder zu verwerten (BimSchG. § 5 vom 14.05.1990). Das Abfallgesetz verpflichtet den Abnehmer als Besitzer von Baustoffresten, diese zu vermeiden oder zu verwerten (AbfG. § 1a vom 27.08.1986).



### Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206 - 1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																					
										<b>1 + 2 Festigkeitsklasse</b>																				
											<b>3 Expositionsklassengruppe</b>																			
												<b>4 Konsistenz</b>																		
															<b>5 Größtkorn</b>															
																		<b>6 Zementsorte</b>												
																					<b>7 Alkaliklasse + Steinkohlenflugasche</b>									
																								<b>8 Leistungsklasse</b>						
																											<b>9 frei</b>			
																														<b>10 frei</b>

#### 1. + 2. Stelle      Festigkeitsklasse

##### Normalbeton

**11** = C 8 / 10  
**12** = C 12 / 15  
**13** = C 16 / 20  
**14** = C 20 / 25  
**15** = C 25 / 30  
**16** = C 30 / 37  
**17** = C 35 / 45  
**18** = C 40 / 50  
**19** = C 45 / 55  
**20** = C 50 / 60

**21** bis **30**

##### Stahlfaserb. n. Richtlinie

**31** =  
**32** =  
**33** =  
**34** =  
**35** =  
**36** =  
**37** =  
**38** =  
**39** =  
**40** =

**41** bis **50**

##### Sonderbetone

**51** = C 8 / 10  
**52** = C 12 / 15  
**53** = C 16 / 20  
**54** = C 20 / 25  
**55** = C 25 / 30  
**56** = C 30 / 37  
**57** = C 35 / 45  
**58** = C 40 / 50  
**59** = C 45 / 55  
**60** = C 50 / 60

**61** bis **90**

**91** = ohne  
**92** =  
**93** =  
**94** =  
**95** =  
**96** =  
**97** = HGT/Asphalt  
**98** = HGT/Beton  
**99** = Mörtel

#### 3. Stelle      Expositionsklassengruppe

**0** = XO und außerhalb DIN EN 206-1  
**1** = XC 1, XC 2  
**2** = XC 3  
**3** = XC 4, XF 1, XA 1 ( WU )  
**4** = XF 2, XF 3, XS 1, XD 1 + LP  
**5** = XS 1, XD 1, XM 1, XM 2  
**6** = XF 4, XD 2, XS 2 + LP  
**7** = XS 2, XD 2, XA 2, XF 2, XF 3  
**8** = XS 3, XD 3, XA 3, XM 2, XM 3  
**9** = XD 3, XS 3 + LP, Sonstige

#### Beispiele

Innenbauteile ohne Bewehrung  
  
 Innenbauteile, Gründungsbauteile  
  
 offene Hallen, Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte  
 ( z.B. Wäschereien )  
 Außenbauteile  
  
 Außenbauteile in Küstennähe, Wasserwechselzone  
 von Süßwasser  
 Industrieböden (bei XM2 mit Oberflächenb.)  
  
 Verkehrsflächen mit Taumitteln, Meerwasserbauteile  
 in der Wasserwechselzone  
 Bauteile in Hafenanlagen, ständig unter Wasser  
  
 Fahrbahndecken, Parkdecks (bei XM3 mit Hartst.)



### Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206 - 1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)

#### 4. Stelle    Konsistenz

Ausbreitmaß in mm	Beschreibung	Verdichtungsmaß
<b>0</b>	= sehr steif	= C 0 $\geq 1,46$
<b>1</b> = F 1 $\leq 340$	= steif	= C 1    1,45 - 1,26
<b>2</b> = F 2    350 - 410	= plastisch	= C 2    1,25 - 1,11
<b>3</b> = F 3    420 - 480	= weich	= C 3    1,10 - 1,04
<b>4</b> = F 4    490 - 550	= sehr weich	
<b>5</b> = F 5    560 - 620	= fließfähig	
<b>6</b> = F 6 $\geq 630$	= sehr fließfähig	
<b>7</b> = F 1 + FM	=	
<b>8</b> = F 2 + FM	=	
<b>9</b> = F 3 + FM o. Sonstiges	=	

#### 5. Stelle    Größtkorn

<b>0</b>	= Sonderzuschlag
<b>1</b>	= bis 8 mm Kies
<b>2</b>	= bis 16 mm Kies
<b>3</b>	= bis 32 mm Kies
<b>4</b>	= bis 11 mm Edelsplitt
<b>5</b>	= bis 22 mm Edelsplitt
<b>6</b>	= bis 8 mm Splitt
<b>7</b>	= bis 16 mm Splitt
<b>8</b>	= bis 32 mm Splitt
<b>9</b>	= bis 2 mm Sand

#### 6. Stelle    Zementsorte

<b>0</b>	= frei
<b>1</b>	= frei
<b>2</b>	= CEM I 42,5 R
<b>3</b>	= CEM III/A 32,5 N <span style="float: right;">6)</span>
<b>4</b>	= CEM III/A 42,5 N
<b>5</b>	= CEM III/B 32,5 N-LH/SR(na) <span style="float: right;">6)</span>
<b>6</b>	= CEM I 42,5 N
<b>7</b>	= CEM I 52,5 R <span style="float: right;">6)</span>
<b>8</b>	= CEM II/A-S 42,5 R
<b>9</b>	= CEM II/B-S 32,5 R <span style="float: right;">6)</span>

#### 7. Stelle    Alkaliklasse + Steinkohlenflugasche

<b>0</b>	= E I    F4 ohne Steinkohlenflugasche
<b>1</b>	= E I    F4 mit Steinkohlenflugasche
<b>2</b>	=
<b>3</b>	=
<b>4</b>	= E I    F1 ohne Steinkohlenflugasche
<b>5</b>	= E I    F1 mit Steinkohlenflugasche
<b>6</b>	= E I    F1; MS18 ohne Steinkohlenflugasche
<b>7</b>	= E I    F1; MS18 mit Steinkohlenflugasche
<b>8</b>	=
<b>9</b>	=

#### 8. Stelle    Kennzeichnung für die Mischanlage

frei verfügbar

Beispiel :

1533341            C 25/30 XC4, XF1, XA1 (Außenbauteil mit direkter Beregnung)  
F3 (weich) 0-32 mm    CEM III/A 42,5 N    E I mit Steinkohlenflugasche

<sup>6)</sup> Preise für Betone mit diesen Zementen auf Anfrage

# Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen



Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht. Abweichende Absprachen sind nur wirksam, wenn und soweit sie schriftlich von uns bestätigt sind.

## 1. Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

## 2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung / Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung / Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muß das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muß unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons / Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

## 3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons / Baustoffs geht bei Abholung im Werk zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, zu welchem die Ware die Mischanlage verläßt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren, spätestens jedoch, sobald die Ware entladen ist.

## 4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, daß unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton / Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert, vermengt oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. Offensichtlich mangelhafter / falscher Beton / Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder –menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons / Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton / Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder –menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton / Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton- / Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

## 5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlaß von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## 6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton / Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton / Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder – verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unsere Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons / Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons / Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab.

Für den Fall, daß der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und es dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons / Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Anforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, daß der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezeichneten Beträge bleibt unberührt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeiben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

## 7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungserchwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, daß keine älteren Forderungen offen sind und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.

Wenn nach dem Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§288 BGB) sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

## 8. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist das Lieferwerk für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl oder der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

## 10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

# Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der **Wümme-Beton GmbH & Co. KG** im folgenden kurz »Vermieter« genannt



## § 1 Allgemeines

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen betreffen die Vermietungen von Betonfördergeräten, insbesondere Betonpumpen mit Zubehör.
2. Der Vertragspartner/Mieter stimmt zu, daß durch die Auftragserteilung nachstehende ihm übergebene oder bereits bekannte allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil des Mietvertrages werden.  
Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner, wenn diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen dem Vertragspartner übergeben oder für ihn einmal durch Unterschrift verbindlich geworden sind, auch für spätere Mietverträge über die Gestellung von Betonfördergeräten.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners/Mieters gelten dem Vermieter gegenüber nur, wenn sie als Vertragsbedingungen von diesem schriftlich anerkannt worden sind.

## § 2 Angebote, Preise, Zustandekommen des Auftrages

1. Falls nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten Angebote des Vermieters als freibleibend und unverbindlich.
2. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, liegt der Abrechnung immer der am Miettag jeweils gültige Listenpreis zugrunde. Zuschläge für die Bereitstellung der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und oder in der kalten Jahreszeit werden im einzelnen anlässlich der Verhandlungen über den Mietpreis gesondert vereinbart.
3. Falsche Angaben und Übermittlungsfehler des Mieters an den Vermieter gehen zu Lasten des Mieters. Soweit sich die Angaben des Mieters als unvollständig oder ungenau herausstellen, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag jederzeit aufzulösen, ohne daß dem Mieter Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde, hieraus erwachsen.
4. Der Mietvertrag kommt durch mündliche Zusage des Vermieters oder durch den Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den Mieter oder durch Bereitstellung der Mietsache am Aufstellungsort zustande.

## § 3 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich die Mietsache während der Dauer der Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache an der Baustelle, spätestens jedoch bei Verlassen der öffentlichen Straße, um zum Aufstellungsort zu gelangen, und endet mit dem Abtransport von dort, frühestens jedoch, sobald die Mietsache die öffentliche Straße wieder erreicht hat.
2. Der Vermieter ist bemüht, die vom Mieter gewünschten oder angegebenen Termine oder Fristen einzuhalten. Die Nichterfüllung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigen den Mieter zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn dem Vermieter zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 4 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt worden ist (§ 326 BGB).
3. Soweit der Vermieter Umstände, die den Gebrauch der Mietsache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, nicht zu vertreten hat, ist er berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Der Vermieter hat Streik, Aussperrung, Feuer, behördliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Maschinenausfälle der Pumpen und/oder ihrer Zusatzeinrichtungen, Mangel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, bei sich selbst oder in fremden Betrieben, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, nicht zu vertreten. In einem solchen Falle ist dem Mieter unverzüglich von dem Hinderungsgrund Mitteilung zu machen, ohne daß durch Unterlassung einer solchen Mitteilung dem Mieter ein Schadensersatzanspruch zusteht.
5. Eine Gewährleistung für den mit der Mietsache geförderten Beton übernimmt der Vermieter nicht.
6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aber aus Verzug und positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder gegenüber Nichtkaufleuten auf grober Fahrlässigkeit.
7. Schadensersatzansprüche eines Kaufmanns verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Ansprüche durch den Vermieter. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Kaufmann Kenntnis von dem Schadensgrund erhält.
8. Die Haftung für durch den Vermieter zu vertretende Schäden ist auf den Umfang und die Deckungssumme seiner Betriebs-Haftpflicht-Versicherung begrenzt.

Deckungssumme z. Z. € 2.000.000,— (entsprechend in Höhe der vereinbarten Währung) pauschal.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das 3-fache dieser Deckungssumme begrenzt.

## § 4 Pflichten des Mieters

1. Bestellungen für Mietgeräte sind mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Wird die Lieferung der Mietsache aus Gründen verschoben, die vom Mieter zu vertreten sind, so ist der Vermieter berechtigt, die Kosten des Ausfalls zu berechnen. Bei nachträglicher Änderung der für den Mietvertrag notwendigen Angaben trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten.
2. Der Mieter hat alle für die Ingebrauchnahme und den Betrieb der Fördergeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für den Gebrauch der Mietsache insbesondere für Stellflächen, Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die für den Transport der Mietsache eingesetzten Lastwagen den Aufstellungsort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können, z. B., daß eine für schwere Lastwagen befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist und daß der Aufstellungsort der Mietsache geeignet ist, von dieser Stelle aus den Pumpvorgang gefahrlos zu betreiben. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß eventuelle stromführende Leitungen im erweiterten Arbeitsbereich der Mietsache (Pumpe) stromlos geschaltet sind. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, daß Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Pumpvorganges nicht standhalten, oder daß infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Straßen, Bürgersteige, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.
3. Der Mieter hat vor Eintreffen der Mietsache alle für den reibungslosen Auf- und Abbau der Pumpe und der Förderleitungen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Er hat weiter kosten-

los einen Wasseranschluß am Aufstellungsort zu halten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung für Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache ausreicht und die maximale Förderleistung gewährleistet.

4. Der Mieter hat ferner in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmierieren der Rohrleitung (z. B. Zementpaste) bereitzuhalten sowie Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen und hält den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei.
5. Der Mieter hat dafür einzustehen, daß der zu fördernde Beton mit Betonpumpen förderbar ist. Er haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Mietsache.
6. Unterbleibt der Gebrauch der Mietsache infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

## § 5 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt an den Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher - auch künftig entstehender - Forderungen, die der Vermieter gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund hat, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes der Leistung des Vermieters" mit Rang vor dem Rest ab.
2. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erforderliche Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der im Absatz 1 dieses § erläuterten Ansprüche nur an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt jederzeit auch selbst den Vertragspartner seines Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten die vorgenannten Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Vermieters. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der "Wert der Leistung des Vermieters" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters wird der Vermieter die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die gesamten Forderungen um 20% übersteigt.
4. Der Vermieter kann, ohne daß es einer besonderen Zustimmung des Mieters bedarf, seine Forderungen an den Mieter an Dritte abtreten.

## § 6 Zahlungen

1. Alle Rechnungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug in EURO in verlustfreier Kasse zu bezahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach Maßgabe besonderer vorhergehender Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen.  
Dessen ungeachtet, werden sämtliche Forderungen - auch bei Stundung - sofort fällig, sobald der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dem Vermieter gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder dem Vermieter Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters erheblich zu mindern geeignet sind.  
Alsdann ist der Vermieter berechtigt, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherungsleistungen abhängig zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, vom Fälligkeitstage an, Verzugszinsen, bei Inanspruchnahme von ungedecktem Kredit in Höhe der von dem Vermieter selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten und Ersatz des sonstigen Vertrauensschadens, alles zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Anrechnung. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungspflicht nicht aus um sämtliche Forderungen des Vermieters zu tilgen, so bestimmt der Vermieter - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
2. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, und er verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
3. Aufrechnung durch den Mieter, der Kaufmann ist, mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Vermieter anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 7 Unterwasserbeton

1. Soweit die Mietsache für eine Rohrförderung von Unterwasserbeton verwendet werden soll, gelten hierfür weitere zusätzliche Bedingungen, die für diesen Fall zusätzlich vereinbart werden müssen.

## § 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit zulässig, für die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz des Vermieters.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz des Vermieters, nach dessen Wahl auch der Sitz seiner zuständigen Niederlassung.

## § 9 Teilweise Aufhebung der Bedingungen

1. Sollen einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht wirksam vereinbart werden können, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen nicht berührt. Das gilt insbesondere für den Fall, daß Vereinbarungen nicht wie vorgesehen mit Privatleuten vereinbart werden können.
2. Soweit nach dem AGB-Gesetz irgendwelche Bestimmungen entweder für alle Vertragspartner unwirksam sind oder nur Geltung gegenüber Kaufleuten haben, sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.